



Wildfleckener Nachrichten



Informationen für den Markt Wildflecken mit den Ortsteilen Wildflecken, Oberwildflecken und Oberbach
www.wildflecken.de

Jahrgang 22

Januar 2025

Nummer 1



Liebe Bürgerinnen und Bürger!

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein gesundes, glückliches und erfolgreiches neues Jahr und hoffe, Sie hatten einen guten Start!

In dem vor uns liegenden neuen Jahr heißt es für uns wieder Kräfte bündeln und Ärmel hochkrempeln für die Projekte, die heuer bewältigt werden müssen. Einige Ortsstraßen sollen in diesem Jahr instandgesetzt werden, was speziell für die Anlieger während der Baumaßnahme häufig eine eher unangenehme Situation darstellt. In diesem Fall darf ich Sie heute schon um Ihr Verständnis und Rücksicht bitten.

Auch unser Großprojekt „Kläranlage“ wird in diesem Jahr weiter vorangetrieben. Über den Baufortschritt bzw. den Stand der Planung versuchen wir Sie immer aktuell über dieses Mitteilungsblatt zu informieren. Weiterhin ist hierzu im Laufe dieses Jahres eine gesonderte Bürgerversammlung geplant. Wir sind stetig darum bemüht, unsere Informationen für Sie auch über unsere Homepage, der meinOrt-App und die sozialen Medien Instagram und Facebook zu perfektionieren, über die Sie zusätzliche Informationen zu Veranstaltungen im Markt Wildflecken erhalten.

Ganz egal was vor uns liegt, mit Ihrer Mithilfe und Unterstützung können wir einiges bewerkstelligen. Ich wünsche mir, dass Sie an unserem Gemeinschaftsgefühl festhalten und sich in unseren Vereinen und Organisationen engagieren und deren Fortbestand sichern.

Lassen Sie uns gemeinsam das neue Jahr angehen und Wildflecken in eine positive Richtung lenken!

*Ihr
 Gerd Kleinhenz
 Erster Bürgermeister*



SERVICSEITE

Gemeindeverwaltung:

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag,

Mittwoch und Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag 13.00 - 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Postanschrift: Rathaus Wildflecken,

Rathausplatz 1, 97772 Wildflecken

Telefonnummern:

Zentrale: 09745/9151-0

Telefax: 09745/9151-25

Notruf-Nr. außerhalb

der Öffnungszeiten 0151/59970119

Internet: www.wildflecken.de

E-Mail: info@wildflecken.de

1. Bürgermeister, Zi.Nr. 1.2

Gerd Kleinhenz Tel. 9151-10

E-Mail: buergermeister@wildflecken.de

Geschäftsleitung Zi.Nr. 1.4

Daniel Kleinhenz Tel. 9151-13

E-Mail: daniel.kleinhenz@wildflecken.de

Vorzimmer, Zi. Nr. 1.1

Monika Kleinhenz-Béke Tel. 9151-11

E-Mail: monika.kleinhenz-beke@wildflecken.de

Wildfleckener Nachrichten/Homepage

Soziale Medien, Zi. Nr. 1.3

Susanne Ankenbrand Tel. 9151-28

E-Mail: susanne.ankenbrand@wildflecken.de

Bürgerbüro, Zi.Nr. E.1

Abfallwirtschaft/Anzeige und

Erlaubnis für Feste/ Ausländeramt/

Einwohnermeldeamt/Friedhofsverwaltung/

Fundbüro/ Gewerbemeldungen/Passamt/

Rentenangelegenheiten/Sozialwesen/

Wohngeld/Hundesteuer

Sandra Kleinhenz Tel. 9151-21

E-Mail: sandra.kleinhenz@wildflecken.de

Lorena Fuß Tel. 9151-20

E-Mail: lorena.fuss@wildflecken.de

Liegenschaftswesen, Zi.Nr. 1.5

Ralf Losert Tel. 9151-14

E-Mail: ralf.losert@wildflecken.de

Gemeindewohnungen,

Personalverwaltung, Zi.Nr. E.2

Stephanie Gombarek Tel. 9151-22

E-Mail: stephanie.gombarek@wildflecken.de

Standesamt Bad Brückenau

Marktplatz 2

97769 Bad Brückenau

Philipp Koch 09741/804-15

E-Mail: philipp.koch@bad-brueckenau.de

Bauverwaltung, Zi.Nr. 1.5

Matthias Helfrich Tel. 9151-15

E-Mail: matthias.helfrich@wildflecken.de

Gemeindekasse, Zi.Nr. 2.3

Renate Willner Tel. 9151-17

E-Mail: renete.willner@wildflecken.de

Kämmerei, Zi.Nr. 2.3

Katharina Wirsing Tel. 9151-18

E-Mail: katharina.wirsing@wildflecken.de

Grund- und Gewerbesteuer/ Kindertagesstätten, Zi.Nr. E.3

Martina Kimmel Tel. 9151-16

E-Mail: martina.kimmel@wildflecken.de

Wertstoffhof u.

Problemmüllsammelstelle

Reußendorfer Str. 26, Tel. (09745) 13 29

Annahme:

Jeden Freitag 07.30 - 12.00 Uhr

jeden 2. Samstag im Monat

..... 10.00 - 12.00 Uhr

Abwasserbeseitigung 0160 907 275 78

Wasserversorgung 0160 907 275 77

Montag – Donnerstag 9.00 - 16.00 Uhr

Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

Außerhalb der Zeiten

über Verwaltung oder Notfallnummer.

Gemeindebibliothek:

Reußendorfer Str. 27, Tel. (09745) 1318

www.gemeindebibliothek-wildflecken.de

E-Mail: ausleihe@

gemeindebibliothek-wildflecken.de

Montag 14.00 - 19.00 Uhr

Dienstag 10.00 - 13.00 Uhr

..... und 14.00 - 17.30 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 14.00 - 17.30 Uhr

Freitag 10.00 - 13.00 Uhr

Gemeindekindergarten Oberbach:

Am Bahndamm 7, Tel. (09749) 391,

www.wildflecken.de

Montag - Donnerstag 7.15 - 16.30 Uhr

Freitag 7.15 - 14.00 Uhr

E-Mail: kiga@oberbach.de

KITA St. Josef Wildflecken

www.kirche-sinngrund.de,

Kindergarten:

Die Höh 6, Wildflecken

Tel. (09745) 575

E-Mail: st-josef.wildflecken@kita-unterfranken.de

Montag - Donnerstag 7.30 - 16.00 Uhr

Freitag 7.30 - 15.00 Uhr

Kinderkrippe:

Schlesierstr. 51, Oberwildflecken

Tel. (09745) 9300038

E-Mail: krippe@kita-wildflecken.de

Montag - Freitag 7.30 - 15.00 Uhr

Kinder- und Jugendtagesstätte „Arche Noah“

Reußendorfer Str. 27

Tel. (09745) 9300044

www.kirche-sinngrund.de

E-Mail: arche-noah@kirche-sinngrund.de

Montag - Freitag 10.00 - 16.00 Uhr

Sinntalschule

Reußendorfer Str. 27

Tel. (09745) 522

www.vs-wildflecken.de

E-Mail: sekretariat@vs-wildflecken.de

Biosphärenzentrum Rhön Haus der Schwarzen Berge

Rhönstr. 97, Oberbach,

Tel. (09749) 9122-0

www.brrhoen.de

Rhön Gmbh

Cafeteria-Regionalladen-Touristinformation

E-Mail: info@rhoen.de

Montag - Sonntag 10.00 - 17.00 Uhr

Schließtage:

Faschingsdienstag, Ostersonntag,

Heiligabend, 1. u. 2. Weihnachtsfeiertag,

Silvester u. Neujahr

Postagentur

Sonnenstr. 7, Tel. (09745) 150 99 02

Montag - Samstag 9.00 - 12.00 Uhr

Montag und Freitag 15.00 - 18.00 Uhr

Im Dezember zusätzlich:

Dienstag und Donnerstag .. 15.00 - 18.00 Uhr



Bayernwerk

Meldung defekter

Straßenlampen

Servicenummer

0941/28003366

Redaktionsschluss und neue Ausgabe

Februar-Ausgabe:
Dienstag, 28.01.2025

Erscheinungswoche:
03.02. - 07.02.2025



Aus dem Rathaus wird berichtet

Informationen aus dem Sitzungssaal

Öffentliche Sitzung vom 19.11.2024

Bauantrag Hubert und Sven Wiegand GbR für den Neubau einer Überdachung eines Stellplatzes im Birkenweg 9, Fl.-Nr. 44, Gemarkung Oberwildflecken

Die Firma Hubert und Sven Wiegand GbR stellt Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Stellplatzüberdachung im Birkenweg 9, auf der Fl.-Nr. 44, in der Gemarkung Oberwildflecken. Geplant ist es, den Stellplatz am nordöstlichen Gebäudeteil zu überdachen. Gemäß den eingereichten Antragsunterlagen soll eine Gesamtfläche von rd. 158 m² überdacht werden. Das Bauvorhaben liegt gem. § 34 BauGB im Innenbereich. Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass die Dacheindeckung mit Trapezblech erfolgen und das Dach eine Neigung von 5° aufweisen soll. Da das Bauvorhaben östlich an den Gewerbepark und westlich an das Firmengelände Paul & Co. angrenzt, fügt sich dieses in die nähere Umgebung ein.

Aus Sicht der Verwaltung spricht nichts gegen das geplante Bauvorhaben.

Der MGR erteilt sein Einvernehmen zum gestellten Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau der beantragten Stellplatzüberdachung.

Bauantrag Madeleine Eiter und Thorsten Reidelbach-Eiter auf Rückbau des bestehenden Wohngebäudes und Neuerrichtung einer Gerätehalle in der Brückenauer Straße 17, Fl.-Nr. 33, Gemarkung Wildflecken

Die Bauherren Madeleine Eiter und Thorsten Reidelbach-Eiter stellen Antrag auf Baugenehmigung für den Rückbau des bestehenden Wohngebäudes und die Neuerrichtung einer Gerätehalle in der Brückenauer Straße 17, Fl.-Nr. 33, der Gemarkung Wildflecken. Das Bauvorhaben befindet sich gem. §34 BauGB im Zusammenhang bebauter Ortsteile (Innenbereich). Beabsichtigt ist der teilweise Abriss des bestehenden Wohngebäudes, welcher gem. Art. 57 Abs. 5 zwar verfahrensfrei gestellt ist, jedoch bei der Gemeinde angezeigt werden muss. Wie dem uns übermittelten Plan zu entnehmen ist, soll sowohl die nördliche, wie auch die westliche Außenwand des Wohnhauses teilweise bestehen bleiben (im Plan schwarz dargestellt). Die weitere, im Plan gelb dargestellte, Gebäudehülle soll abgerissen werden. Anschließend soll auf der bestehenden Bodenplatte eine Lagerhalle in Holzständerkonstruktion mit den Abmessungen 14,2 m x 12,75 m entstehen. Wie der Baubeschreibung zu entnehmen ist, sollen die östliche und südliche Außenwand der neuen Gerätehalle mit Trapezblech in einem gedeckten Farbton verkleidet werden. Das Dach, welches als Pultdach geplant ist und eine Dachneigung von 7° aufweist, soll ebenfalls mit Trapezblech eingedeckt werden. Aufgrund der Lage der geplanten Gerätehalle im Altortbereich (Gebiets-Charakter Dorfgebiet), muss nachfolgend entschieden werden, ob sich das Bauvorhaben aus der Sicht des Gremiums in das bestehende Ortsbild einfügt. Aus Sicht der Verwaltung fügt sich die Gestaltung der Außenwandverkleidung mit Trapezblechen nicht in das Ortsbild ein, da die umliegenden Scheunen und/oder Lagerhallen aus Holz sind bzw. mit Holz verkleidet wurden.

Aus Sicht der Verwaltung spricht darüber hinaus nichts gegen die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum geplanten Bauvorhaben.

GLA Kleinheinz gibt zu bedenken, dass bei einer Genehmigungserteilung ein Präzedenzfall geschaffen werde und man künftig bei ähnlichen Anträgen nur schwer eine Ablehnung aussprechen könne.

3. Bgm. Nowak ist hingegen der Auffassung, dass es gut sei, wenn etwas gemacht werde. Er habe mit Trapezblech kein Problem und findet, dass dieses besser aussieht als verwittertes Holz.

2. Bgm. Illek lässt sich nochmal über den Beamer die eingereichten Baupläne darstellen. Seiner Meinung nach wäre von der Straße aus nicht viel von dem Trapezblech zu sehen ist was stören könnte.

MGR Gundelach erinnert daran, dass bei der „Breitenbach Scheune“ auch Trapezblech verbaut wurde.

MGR Masso teilt hierzu mit, dass er persönlich die Verwendung von Trapezblech im Ort nicht schön findet und ihm auch die angesprochene Scheune in Oberbach nicht gefalle.

Bgm. Kleinheinz richtete die Frage an den anwesenden Bauherrn Thorsten Reidelbach-Eiter über eine mögliche Verwirklichung des Bauvorhabens mit Holz.

Herr Reidelbach-Eiter verwies diesbezüglich auf eine aufwendigere Pflege, die bei der Verwendung von Holz erforderlich wäre.

MGR Rüttiger gibt zu bedenken, dass die Verwendung von Trapezblech offensichtlich einen neuen Trend darstelle und daher wahrscheinlich in der Zukunft immer öfter gesehen werde. Er hat gegen die Verwendung von Trapezblech keine Einwände.

MGR Nietsch schließt sich der Meinung von MGR Rüttiger an. Zudem weist er auf ausreichend Begründung innerhalb des Anwesens hin.

Der MGR erteilt sein Einvernehmen zum gestellten Antrag auf Baugenehmigung zum teilweisen Abriss des bestehenden Wohngebäudes, sowie der Errichtung einer Lagerhalle mit Trapezblech.

Bauleitplanung; 5. Änderung des Flächennutzungsplans, Gemeinde Sandberg; frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Sandberg hat in seiner Sitzung vom 26.09.2024 den Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans gebilligt und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB angeordnet.

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wird der Markt Wildflecken an dem gegenständlichen Bauleitplanverfahren beteiligt.

Bereits in den MGR-Sitzungen vom 16.07.2024, 15.05.2023 und 19.12.2023 wurde die Aufstellung des Bebauungsplans „Betriebsgebäude Wasserversorgung“ hinreichend präsentiert und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Am 23.03.2023 beschloss die Gemeinde Sandberg, für den Gemeindeteil Waldberg den Bebauungsplan „Betriebsgebäude Wasserversorgung“ mit integriertem Grünordnungsplan aufzustellen. Das Plangebiet wird dabei als „Sonstiges Sondergebiet (SO)“ mit der Zweckbestimmung „Betriebsgebäude Wasserversorgung“ gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Mit dem Bebauungsplan wird Bauland ausgewiesen, um die öffentliche Wasserversorgung in Waldberg zu sichern. Dabei entspricht die verfahrensgegenständliche Bebauungsplanaufstellung nicht den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Sandberg: In diesem ist der Geltungsbereich nicht dargestellt. Der Bebauungsplan wird erst nach Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung rechtskräftig.

Die Verwaltung stellt fest, dass durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplans nach wie vor keine Nachteile für den Markt Wildflecken entstehen.

Der MGR erteilt sein Einvernehmen zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans.

Grundsteuer; Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze des Marktes Wildflecken mit Wirkung zum 01.01.2025

Wie bereits im Zuge der Haushaltsberatung 2024 erläutert, müssen die Hebesteuersätze für die Grundsteuer A und B aufgrund der Grundsteuerreform dem neuen Bayerischen Grundsteuergesetz angepasst werden. Dem MGR wurde bereits in vergangener Sitzung ein Podcast vom Direktor des Bayerischen Gemeinderates Hans-Peter-Mayer, gezeigt. Der Begriff „Aufkommensneutralität“ bedeutet nicht, dass die individuelle Grundsteuer der steuerpflichtigen Bürger gleichbleibt, sondern, dass der Markt Wildflecken die Hebesätze so anpassen sollte, dass das Gesamtaufkommen in Summe nicht höher als vor der Grundsteuerreform ist. Das bedeutet für den einzelnen Steuer-schuldner nicht, dass nach dem flächenbasierten Grundsteuersystem die gleiche Grundsteuer wie nach dem alten wertebasierten System anfällt. Der Markt Wildflecken hat keinen Einfluss auf die Grundsteuermessbescheide, die vom Finanzamt erlassen werden. Sollten hier Fehler vorliegen, müssen die Eigentümer Widerspruch beim zuständigen Finanzamt einreichen. Für die Gemeinden ist der vom Finanzamt erlassene Grundsteuermessbescheid (= Grundlagenbescheid) bindend.

Die Bemessungsgrundlage bei der Grundsteuer A ist auch weiterhin ein wertbezogener Faktor nach einem veränderten und vereinfachten Verfahren. Geändert wurde hier, dass Wohngebäude von Landwirten nicht mehr dem landwirtschaftlichen Betrieb zugerechnet werden, sondern künftig in der Grundsteuer B enthalten sind. Grundstücks- und Gebäudeflächen (Grundsteuer B) werden ab dem 01.01.2025 mit wertunabhängiger Äquivalenzzahlen berechnet. Somit wird ein teures Anwesen in der Stadt gleich dem auf dem Land in der Rhön besteuert. Nach Ansicht des Bayerischen Gemeindetags sollte man zukünftig bzw. bei der Festlegung der Hebesätze auch die stetig ansteigenden Ausgaben der Kommunen bedenken.

Der Markt Wildflecken hat mit der Festlegung der Hebesätze nur Einfluss auf das Gesamtsteueraufkommen. Für den Markt Wildflecken betrug das Gesamtgrundsteueraufkommen im Haushaltsjahr 2024 und auch in den vergangenen Jahren rd. 365.000 Euro. Die Hebesätze sind bisher auf 360 % für die Grundsteuer A und B festgesetzt. Im Haushaltsjahr 2024 beträgt die Grundsteuer A 17.300 Euro und die Grundsteuer B 347.400 Euro, somit insgesamt 364.700 Euro.

Aktuell (Stand 14.11.2024) wurde dem Markt Wildflecken ein Messbetragsvolumen in Höhe von 131.700 Euro (GrdSt A – Messbetrag 4.700 Euro und GrdSt B – Messbetrag 127.000 Euro) übermittelt. Um das Gesamtsteueraufkommen aufwandsneutral zu halten wird von der Verwaltung Vorgeschlagen, dass die Hebesätzen wie folgt festzusetzen sind:

Grundsteuer A	NEU	360 %	(alt 360 %)
Grundsteuer B	NEU	280 %	(alt 360 %)

Mit diesen Festsetzungen würde sich das Gesamtaufkommen auf ca. 366.170 Euro belaufen

Mit Stand vom 14.11.2024 wurden dem Markt Wildflecken noch nicht alle Messbescheide vom Finanzamt übermittelt, wodurch noch ca. 10 % „offene Fälle“ vorhanden sind. Nach Aussage des Finanzamtes Bad Kissingen sind für offene Fälle keine Grundsteuerbescheide zu erlassen. Abschließend ist festzustellen, dass systembedingt davon auszugehen ist, dass die endgültigen Zahlen zu den Messbeträgen erst in drei bis vier Jahren vorliegen. Deshalb sind zwischenzeitliche Hebesatzanpassungen nicht auszuschließen bzw. erforderlich.

GLA Kleinheinz gibt zusätzliche Erläuterungen zu den Bescheiden durch das Finanzamt und die erhebliche Anzahl von erforderlichen Berichtigungen. Die Hebesätze wurden nach den jetzt vorliegenden Daten gewählt.

3. Bgm. Nowak stellt fest, dass mit der geplanten Hebesatz-Satzung und den darin vorgesehenen Hebesätzen die ca. 90 % bislang eingegangenen Grundsteuermessbescheide festgesetzt werden sollen. Gleichzeitig würde bei dieser Berechnung festgesetzt, dass bei der Veranlagung von 90 % der Bescheide, 100 % der Einnahmen erzielt werden. Der Hebesatz müsste seiner Meinung nach etwas heruntergerechnet werden, um im ersten Schritt nicht mehr Geld einzunehmen, nachdem die Bürger mit dem Bau der Kläranlage genug belastet werden. Man sollte eher das Risiko eingehen jetzt weniger Einnahmen zu haben und 90 % zu erzielen, um später mit den fehlenden Bescheiden auf 100 % zu kommen

GLA Kleinheinz weist darauf hin, dass bei der Grundsteuer A fast alle Bescheide vorliegen. Der errechnete Wert liegt mit 4.700 Euro auf gleichem Niveau wie bisher. Aufgrund der Einwände von 3. Bgm. Nowak empfiehlt er einen Hebesatz von 240 % für die Grundsteuer B festzusetzen.

Auf die Frage von **2. Bgm. Illek**, in welchen Abständen die Hebesteuersätze wieder geändert werden können, teilt GLA Kleinheinz mit, dass dies jährlich vollzogen werden kann, es sich jedoch rückwirkend schwierig gestalten und mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

MGR Schmitt stellt fest, dass die Bescheide für die zwischenzeitlich beim Markt Wildflecken vom Finanzamt eingegangenen Bescheide versandt werden und fragt gleichzeitig, ob die verbleibenden 10 % dann keine Bescheide erhalten.

GLA Kleinheinz teilt mit, dass für Grundstücke ohne Bescheid keine Grundsteuerbescheide erlassen werden.

MGR Rest erkundigt sich, ob die fehlenden Eigentümer rückwirkend veranlagt werden müssen, was von GLA Kleinheinz bejaht wird.

Im Anschluss wird die nachfolgende Satzung vom Vorsitzenden verlesen:

Die Satzung wird gemäß der Mustersatzung des BayGT vom 30.09.2024 erstellt.

Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze des Marktes Wildflecken (Hebesatzsatzung) vom 19.11.2024

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 ((GVBl. S 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98)) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Jahressteuergesetzes 2022 vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128)) erlässt die Stadt/Gemeinde folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A
(für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) **360 v. H.**
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) **240 v. H.**

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Der MGR stimmt dem Erlass der Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze mit den Hebesätzen von 360 v.H. für die Grundsteuer A und 240 v.H. für die Grundsteuer B zu.

Helmut-Patzke-Stadion; Reparaturarbeiten an den Kunststoffbelägen, sowie weiteres Vorgehen bzgl. der maroden Tribüne

Bereits in der MGR-Sitzung vom 10.09.2024 wurde der Auftrag zur Reinigung der Kunststoffoberflächen im Helmut-Patzke-Stadion an die Firma Polytan vergeben. Im Zuge der Auftragsvergabe wurde seitens der Verwaltung gegenüber dem Auftragnehmer der Wunsch geäußert, vor Beginn der Reinigungsmaßnahmen, welche für das Frühjahr 2025 eingeplant wurden, den Gesamtzustand der Flächen auf Schäden zu untersuchen. Angedacht war, schadhafte Stellen im Zuge der Reinigungsarbeiten instand setzenzulassen. Daraufhin fand ein Ortstermin mit der Firma Polytan statt, in dem alle Kunststoffflächen in Augenschein genommen wurden. Zu den uns bereits bekannten, offensichtlichen Schäden, wie beispielsweise Risse, kamen nach genauerer Betrachtung zahlreiche Schwachstellen hinzu, die es nach Rücksprache mit der Firma Polytan unbedingt zu beseitigen gilt. Teilweise hat sich die Verbindung zwischen dem Belag und dem Untergrund gelöst. In Summe belaufen sich die von der Firma Polytan empfohlenen Reparaturarbeiten auf 31.406,24 Euro, ohne Eventualpositionen, deren Notwendigkeit noch final geklärt werden muss. Weitere Angebote liegen der Verwaltung bislang nicht vor.

Zu den oben beschriebenen Punkten bzgl. der Beläge kommt der äußere marode Zustand der Zuschauertribüne hinzu. Die Betonstufen/Zuschauersitzplätze sind an zahlreichen Stellen witterungsbedingt so stark in Mitleidenschaft gezogen worden, dass teilweise ein sehr hohes Verletzungsrisiko besteht. Ein Konzept zur Instandsetzung bzw. über die weitere Nutzung der Zuschauertribüne wurde bisher nicht erstellt. Die Frage, in wie weit die bestehende Tribüne zukünftig weiter genutzt, bzw. neugestaltet werden soll, muss noch erörtert werden.

Da das Stadion unter anderem für Schulzwecke aber auch regelmäßig für den Vereinssport genutzt wird, sollten aus Sicht der Verwaltung alle erforderlichen Maßnahmen zur Instandsetzung und somit zum Erhalt des Stadions getroffen werden. Die Verwaltung schlägt daher vor, mindestens ein weiteres Angebot zur Reparatur der Kunststoffflächen einzuholen und den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter, bzw. zu max. 31.406,24 zzgl. der im bereits vorliegenden Angebot aufgerufenen Eventualpositionen, ja nach Notwendigkeit zu beauftragen.

MGR Rest fragt, ob die Reinigung bereits beauftragt wurde.

Bauamtsleiter Helfrich informiert, dass vor der Ausführung der Reinigung der Ortstermin mit der Firma stattgefunden habe. Für die Reparatur der schadhafte Flächen hat die Firma ein Angebot mit 31.406,24 Euro abgegeben. Die Kosten für die Reinigung kämen hier noch hinzu.

MGR Rest plädiert, im Hinblick auf die anstehenden Reparaturen an der Tribüne, dass diese zunächst durch den Bauhof mit einem Kärcher gereinigt werden sollten. Außerdem ist er der Auffassung, dass man sich bei der Reparatur der Tribüne auf die Stufenplätze beschränken könnte und diese ggf. durch die Fachleute im Bauhof instandgesetzt werden könnten.

2. Bgm. Illek stellt fest, dass das Helmut-Patzke-Stadion auch als Schul- und Breitensportanlage dient und somit an gewisse Voraussetzungen gebunden sei, wie z.B. vorhandene Sitzplätze. Durch einen Rückbau der Tribüne befürchte er den Verlust der Betitelung „Stadion“ zu verlieren.

Auch **MGR Masso** schließt sich dieser Meinung an und möchte keinesfalls den Verlust der Bezeichnung „Stadion“ verlieren. Er ist, wie MGR Rest der Auffassung, dass zunächst eine gründliche Reinigung der Tribüne vorgenommen werden muss um überhaupt feststellen zu können, welche Bedarfspositionen noch hinzukommen. Deshalb sei das abgegebene Angebot fraglich. Ein zweites Angebot sollte auf jeden Fall eingeholt werden. GLA Kleinheinz teilt mit, dass die Tartanbahn lange gehalten habe und nichts investiert wurde.

Für das Stadion habe man Ideen für ein neues Nutzungskonzept, auch für eine Öffnung des Stadions für die Jugend bzw. die Öffentlichkeit.

3. Bgm. Nowak spricht sich für die prinzipielle Erhaltung der Tribüne aus. Ein Beschluss zum Abbau der Tribüne fiele ihm schwer. Das Stadion würde seinen Charakter verlieren. Er schlägt vor, die Tribüne zunächst zu reinigen und dann zu versuchen, evtl. unter Mithilfe der Vereine oder Nutzer, die Tribüne zu reparieren und zu erhalten.

Der MGR stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu, mindestens ein weiteres Angebot zur Instandsetzung der Kunststoffbeläge einzuholen und den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu beauftragen. Im Vorfeld der Angebotsabgabe soll die bereits beauftragte Reinigung der Kunststoffoberflächen erfolgen.

Verschiedenes

Sitzungstermine I. Quartal 2025

Der Vorsitzende informiert über nachstehende Termine für das kommenden 1. Quartal 2024. Diese sind im RIS bereits hinterlegt.

- 21.01.2025
- 18.02.2025
- 18.03.2025

Graben Oberbach

MGR Schmitt informiert, dass der Graben in Oberbach, der unter der Brücke der Umgehungsstraße verläuft, völlig zugewachsen sei. Er befürchte, dass dieser Graben damit seine Funktion bei zu viel Wasser des Oberbach, verloren habe.

Das Straßenbauamt sollte unbedingt aufgefordert werden, diesen Graben zu reinigen.

Nicht öffentliche Sitzung vom 19.11.2024

Bauantrag Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das staatl. Bauamt Schweinfurt auf Neubau eines Sanitätsversorgungszentrums und Antrag auf beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG, Fl.-Nr. 122, Gemarkung Neuwildflecken (Rhön-Kaserne)

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das staatl. Bauamt Schweinfurt, informiert über den geplanten Neubau eines Sanitätsversorgungszentrums mit Kfz-Halle in der Rhön-Kaserne Wildflecken, Fl.-Nr. 122, Gemarkung Neuwildflecken.

Im Sinne einer nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung soll das anfallende Niederschlagswasser versickert werden. Nach § 3 Abs. 1 NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) dürfen an eine Versickerungsanlage höchstens 1.000 m² befestigte Fläche erlaubnisfrei angeschlossen werden.

Da die erlaubnisfreie Fläche mit einer Gesamtfläche von ca. 3.835 m² überschritten wird, wurde bereits der Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung eingereicht.

Die Dachflächen der neuen Gebäude entwässern außenliegend. Das Niederschlagswasser wird getrennt zum Schmutzwasser in separaten Kanälen (DN 250 - DN 300 PP) gesammelt und im Süden des SanVersZ einer Versickerungsmulde zugeführt.

Es sind 15 Regenwasseranschlüsse am Sanitätsversorgungszentrum, drei an der Kfz-Halle, sowie zwei an der Technikzentrale vorgesehen. Fünf der Regenwasseranschlüsse des Sanitätsversorgungszentrum entwässern direkt in die Versickerungsmulde.

Das Oberflächenwasser der Verkehrsanlagen wird über Einläufe und Rinnen gesammelt und ebenfalls der Versickerungsmulde zugeführt.

Der maximale Einstau der Mulde beträgt 30 cm. Wird der Bemessungswasserspiegel erreicht, wird das Niederschlagswasser über einen Notüberlauf im Nordosten der Versickerungsanlage in das Mischwasserkanalnetz der Liegenschaft eingeleitet.

Der Antrag auf wasserrechtlich Genehmigung befindet sich aktuell noch in der Prüfung. Aus Sicht der Verwaltung bestehen keine Einwände zum oben beschriebenen Vorhaben, weder gegen die Errichtung des Sanitätsversorgungszentrums mit Kfz-Halle, noch zum Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung.

Der MGR nimmt die geplanten Maßnahmen ohne Einwände zur Kenntnis.

Eine Abstimmung hierzu ist nicht erforderlich.

In diesem Zusammenhang informiert der Vorsitzende vom heutigen Ortstermin an der ehemaligen Schule in der Rhön-Kaserne mit insgesamt 15 Personen, darunter 2 Vertretern der BImA aus Amberg sowie Frau Singer der BImA Würzburg. Im Zuge der Besichtigung habe ihm Frau Singer zugesichert, dass die Bestätigung der BImA (zur Übernahme des Gebäudes?) morgen versandt werde.

Der Notartermin sei für den 18.12.2024 festgesetzt und die Übertragung soll zum 01.01.2025 erfolgen.

Bgm. Kleinheinz teilt weiter mit, dass das Gebäude zwischenzeitlich eingezäunt wurde. Erschrocken war er über die Schäden, die dem Gebäude seit seinem Leerstand zugefügt wurden.

Regionale Energieversorgung; Beschlussfassung zum Eintritt und Unterzeichnung der Gesellschaftsvereinbarung für die „Energie GmbH Landkreis Bad Kissingen“

Wie bereits mit MGR-Beschluss am 24.01.2023 entscheiden, wird der Markt Wildflecken der Energie GmbH Landkreis Bad Kissingen als Gesellschafter beitreten. Nachdem in den vergangenen Monaten mehrere Gespräche mit Energieversorgungsunternehmen, mit den teilnehmenden Gemeinden des Landkreises Bad Kissingen, den jeweiligen Stadtwerken und mit der für die vertragliche Gestaltung des Gesellschaftsvertrags beauftragten Kanzlei durchgeführt wurde, soll nun ein einheitlicher Beschluss zur Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrags gefasst werden.

Hierzu wurden dem MGR nachstehende Dateianlagen im Vorfeld über das RIS bereitgestellt:

- Informationen zur Infoveranstaltung vom 07.10.2024
- Gesellschaftsvertrag
- Gesellschaftervereinbarung

Es ist nun erforderlich, dass alle Gemeinden einen einheitlichen Beschluss zum Beitritt zur „Energie GmbH Landkreis Bad Kissingen“ fassen. Der Gesellschaftsvertrag wird dann durch die jeweiligen Bürgermeister am 12.12.2024 unterzeichnet bzw. beurkundet.

Einheitlicher Sachvortrag und Beschluss:

Aufgrund der Entwicklungen auf dem Energiemarkt und bei der Energieversorgung haben der Landkreis Bad Kissingen und 19 Städte, Märkte und Gemeinden im Landkreis und die Stadt- und Gemeindewerke Überlegungen angestellt für ein gemeinsames Engagement.

Ziele übergeordnet:

- Wertschöpfung in der Region behalten
- Bürgerbeteiligung ermöglichen
- sog. ppa-Direktleitungen zu Firmen prüfen

Aktuelle Beschlusslage:

19 Städte, Märkte und Gemeinden und der Landkreis Bad Kissingen haben ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Beteiligung an der Energie GmbH Landkreis Bad Kissingen zur Bewältigung der Herausforderungen der Energiewende erklärt:

- Gründung der Energie GmbH Landkreis Bad Kissingen als „Dachgesellschaft“ mit folgenden Aufgaben:
 - Bewertung und Sicherung von Flächen für den Ausbau erneuerbarer Energien
 - Entwicklung von Projekten aller Art im Zusammenhang mit dem Ausbau erneuerbarer Energien
 - Herstellung der Projektreife und der damit verbundenen Genehmigungsfähigkeit
 - Übertragung der entwickelten Projekte auf entsprechende Projektgesellschaften, welche eine Beteiligung von Gemeinden, Bürgern und regionalen Unternehmen ermöglichen sollen
- Einbindung von „großen“ Energieversorgern als potentielle Gesellschafter (hier ist eine große Erfahrung in der Projektentwicklung und Projektumsetzung vorhanden):
 - Bayernwerk
 - ENTEGA, Darmstadt
 - Gasversorgung Unterfranken GmbH (Gasuf)
 - N-ERGIE, Nürnberg
- Daneben beteiligen sich auch die örtlichen Stadt- und Gemeindewerke
 - City-Use (Beteiligte u.a. StW Hammelburg und Bad Brückenau und Gemeindewerk Nüdlingen)
 - Stadtwerke Bad Kissingen GmbH
- Beteiligungsstruktur Dachgesellschaft:
 - 19 Städte, Märkte und Gemeinden
 - Landkreis Bad Kissingen
 - Bayernwerk, ENTEGA, N-ERGIE und Gasuf
 - Stadtwerke Bad Kissingen GmbH und City-Use
- Beteiligungsquoten: 50% Energieversorgungsunternehmen und Stadt- und Gemeindewerke und 50% Kommunen und Landkreis
- Gremien Dachgesellschaft:
 - Gesellschafterversammlung: alle Gesellschafter – Festlegung strategische Ausrichtung und gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben
 - Aufsichtsrat: kleineres schlagkräftiges Gremium: operative Entscheidungen

Festlegungen in zusätzlicher Gesellschaftervereinbarung / Konsortialvertrag zu:

- Geschäftsführung Energie Landkreis Bad Kissingen GmbH: z.B. durch Vertreter der Energieversorgungsunternehmen und einen Vertreter der kommunalen Seite
- Auswahlkriterien für Projekte
- Renditeerwartung bzw. Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von Anlagen unter Berücksichtigung von Einspeisemöglichkeiten
- Flächensicherung: Festlegung der Vorgehensweise bezüglich möglicher Pachtverträge und Pachthöhe etc.
- **Flächeneinbringung ist ein bzw. der entscheidende Faktor**
- Finanzierung / Kapitalisierung der Dachgesellschaft

Kapitalisierung der Dachgesellschaft:

Annahme:

- Energieversorgungsunternehmen incl. Stadtwerke und City-Use: 50%
- Kommunen incl. Landkreis: 50%
- 750.000 Euro incl. Stammeinlage
- Keine Nachschusspflicht der Gesellschafter!

Struktur der Anlagen-GmbHs:

Erstzugriffsrecht als Gesellschafter haben die Gesellschafter der Dachgesellschaft – weitere Gesellschafter möglich und i.d.R. notwendig

Beteiligte können sein:

- Städte / Märkte / Gemeinden – vornehmlich Sitzgemeinde und Nachbargemeinden
- Landkreis
- Energieversorger, Stadtwerke

- Ansässige Unternehmen der Privatwirtschaft
- Bürgergenossenschaften, z.B. BEG Landkreis Bad Kissingen
- Privatpersonen (vielfältige Möglichkeiten denkbar: Beteiligungsplattform, Nachrangdarlehen...)

Der Entwurf der Satzung der Energie GmbH und der Entwurf der Gesellschaftervereinbarung wird dem Gremium vorgestellt und erläutert.

Der MGR billigt die der Niederschrift beigefügten Gesellschaftervereinbarung zur Energie GmbH Landkreis Bad Kissingen.

Der MGR stimmt der Niederschrift beigefügten Satzung / Gesellschaftsvertrag der Energie GmbH Landkreis Bad Kissingen sowie dem Eintritt des Marktes Wildflecken als Gesellschafter zu.

Der MGR ermächtigt den 1. Bürgermeister, die notwendigen rechtswirksamen Handlungen vorzunehmen. Notwendige redaktionelle Änderungen im Rahmen der Prüfung/Eintragung können vorgenommen werden.

VerschiedenesNeubau Kläranlage - Messprogramm

Wie bereits in der Marktgemeinderatsitzung vom 08.10.2024 erläutert, wird für die finale Berechnung der Ausbaugröße der Kläranlage seitens des WWA Bad Kissingen die Durchführung eines Messprogramms gefordert. Der Auftrag zur Durchführung des Messprogramms wurde zu einem Preis von 15.622,32 Euro brutto an die Fa. Preg Umwelttechnik vergeben. Bei einem gemeinsamen Vororttermin mit der Firma Preg, wurde dem Messprogramm eine weitere Messstelle hinzugefügt.

Außerdem war bislang geplant, die neben dem Messprogramm erforderliche Analytik in Eigenregie durch unsere Fachkraft für Abwassertechnik, Herrn Donner, durchführen zu lassen. Da bis dato jedoch unklar ist, in wie weit die Messergebnisse aus eigener Analytik später anfechtbar sind, wurde sich darauf verständigt, auch die erforderliche Analytik extern zu vergeben. Dies spart einerseits Zeit und sorgt andererseits dafür, dass ein akkreditiertes Labor die Analysen durchführt.

Folglich wurde das Ursprungsangebot der Fa. Preg Umwelttechnik um die oben beschriebenen Punkte erweitert. Die Angebotssumme inkl. der zusätzlichen Messstelle und der gesamten Analytik durch das Institut Dr. Nuss beläuft sich nun auf 41.536,24 Euro brutto. Die aufgerufenen Preise für die Analytik wurden nach Aussage vom Büro ARZ ohne weiteren Aufschlag an die Verwaltung weitergeleitet.

Aus Sicht der Verwaltung sollte der Auftrag unbedingt erweitert werden, da u.a. nicht klar ist, ob die Analytik in Eigenregie grundsätzlich anfechtbar ist und ob eine Urlaubsvertretung, in unserem Fall Herr Christian Girz, der zur Zeit entsprechend den Mindestvorgaben des WWA geschult wird, diese Analysen überhaupt durchführen darf.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den bereits bestehenden Auftrag zur Durchführung des Messprogramms, wie oben beschrieben, um 25.913,92 Euro zu erweitern und den Auftrag zur Durchführung des Messprogramms inkl. Analytik zu einem Bruttopreis von 41.536,24 Euro an die Fa. Preg zu vergeben.

Der MGR stimmt der Empfehlung der Verwaltung zu, den bereits bestehenden Auftrag zur Durchführung des Messprogramms zu erweitern und den Auftrag zur Durchführung, inkl. Analytik zu einem Bruttopreis von 41.536,24 Euro an die Fa. Preg zu vergeben.

DANKE FÜR ALLES
sos-kinderdoerfer.de



SOS
KINDERDÖRFER
WELTWEIT

Der Markt Wildflecken trauert um

Adolf Lieb

Inhaber der Verdienstmedaille in Silber des Marktes Wildflecken

Adolf Lieb gehörte dem Gemeinderat Oberbach ab 1966 und nach der Eingemeindung im Jahre 1978 dem Marktgemeinderat Wildflecken bis 2008 an.

Somit war er 42 Jahre lang ununterbrochen in diesem Ehrenamt tätig.

Dem Kreistag Bad Brückenau bzw. Bad Kissingen gehörte er von 1966 bis 1978 an. Für sein langjähriges kommunalpolitisches Wirken wurden ihm in den Jahren 1986 bzw. 2003 die Kommunale Verdiensturkunde und die Kommunale Verdienstmedaille in Bronze durch den Regierungspräsidenten überreicht.

In Anerkennung seiner langjährigen Tätigkeit als Marktgemeinderat und seines Engagements zum Wohl des Marktes Wildflecken wurde ihm im April 2004 die Verdienstmedaille in Silber durch Bürgermeister Alfred Schrenk überreicht.

Der Markt Wildflecken wird Adolf Lieb nicht vergessen und ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.



In Dankbarkeit

Gerd Kleinhenz
1. Bürgermeister

Markt Wildflecken

Satzung des Marktes Wildflecken für die Freiwilligen Feuerwehren

Der Markt Wildflecken erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende

Satzung

I. Allgemeines

§ 1 Organisation, Rechtsgrundlagen

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren Wildflecken, Oberwildflecken und Oberbach sind eine öffentliche Einrichtung des Marktes Wildflecken. Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedient sie sich der Unterstützung der Vereine:

Freiwillige Feuerwehr Wildflecken,
Freiwillige Feuerwehr Oberwildflecken,
Freiwillige Feuerwehr Oberbach.

(2) Rechtsgrundlage für die Freiwilligen Feuerwehren, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

§ 2 Freiwillige Leistungen

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren können aufgrund dieser Satzung insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören (zum Beispiel – jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten – das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist),
2. Überlassung von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

(2) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Über die Gewährung von Leistungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 und 2 entscheidet der Kommandant, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden.

II. Personal

§ 3 Wahl der Kommandantin oder des Kommandanten

(1) Die Wahl findet bei einer Dienstversammlung der Feuerwehrdienstleistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, statt. Die Gemeinde lädt hierzu mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein.

(2) Der Bürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl (Wahlleitung). Der Wahlleitung stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Wahlleitung und Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst zur Wahl steht, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.

(3) Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme, Stellvertretung ist nicht zulässig.

(4) Die Wahlleitung erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens und legt die Aufgaben der Kommandantin oder des Kommandanten dar.

1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Personen schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Die Wahlleitung nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, sofern sie anwesend sind, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Den anwesenden Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Aussprache wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Die Wahlleitung lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und – sofern sie befragt wurden – zur Kandidatur bereiten Bewerberinnen und Bewerber setzen. Wird nur eine oder keine Person zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an Bewerber durchgeführt.

2. Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist von der Wahlleitung sicherzustellen. Gewählt wird durch Ankreuzen des im Stimmzettel angeführten Bewerbers oder Bewerberin. Stehen nur ein Bewerber oder eine Bewerberin zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise (z.B. mit "Ja" oder "Nein") gekennzeichnet oder dass der Stimmzettel unverändert abgegeben wird. Wird der aufgeführte Bewerber oder Bewerberin durchgestrichen oder enthält der Stimmzettel keinen vorgeschlagenen Bewerber, so kann auch ein nicht zur Wahl vorgeschlagener wählbarer Feuerwehrdienstleistender durch handschriftliche Eintragung seines Namens gewählt werden.

Die Wahlberechtigten haben den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und der Wahlleitung oder dem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung der Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Gemeinde hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung einer anwesenden Person widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und Stimmzettel, die überhaupt nicht gekennzeichnet wurden oder auf denen nur Streichungen vorgenommen wurden, sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine Bewerberin und kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmgleichheit von mehr als zwei Bewerbern entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Die Wahl wird auch wiederholt, wenn nur ein oder kein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen war und kein Feuerwehrdienstleistender mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Bei der Stichwahl ist die Person gewählt, die von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das die Wahlleitung sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Wahlversammlung ziehen lässt.

4. Wahlannahme

Nach der Wahl befragt die Wahlleitung die gewählte Person ob sie die Wahl annimmt. Lehnt sie ab, ist die Wahl zu wiederholen. Abwesende Bewerberinnen und Bewerber können die Annahme der Wahl auch im Vorfeld schriftlich erklären.

Die Wiederholung der Wahl kann unmittelbar im Anschluss an den ersten Wahldurchgang in derselben Dienstversammlung erfolgen.

(5) Die Wahlleitung lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die der Wahlausschuss unterzeichnet.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten für die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin entsprechend.

§ 4 Verpflichtung

Der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Neu aufgenommenen Mitgliedern soll eine Satzung für die Freiwillige Feuerwehr überreicht werden.

§ 5 Übertragung besonderer Aufgaben

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (z. B. Jugendwarte, Gerätewart). Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist der Kommandant zuständig.

§ 6 Persönliche Ausstattung

Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

§ 7 Anzeigepflichten bei Schäden

Feuerwehrdienstleistende haben dem Kommandanten unverzüglich zu melden

- im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde infrage kommen, hat der Kommandant die Meldung an die Gemeinde weiterzuleiten. Hat die Gemeinde nach § 193 SGB VII und § 22 der Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.

§ 8 Dienstverhinderung

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung bei dem Kommandanten zu entschuldigen; im Übrigen haben Feuerwehrdienstleistende Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. Der Wegzug aus der Gemeinde ist in jedem Fall zu melden.

§ 9 Pflichtverletzungen

Der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- mündlicher oder schriftlicher Verweis,
- Androhung des Ausschlusses,
- Ausschluss (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, §10 Abs. 2 dieser Satzung).

§ 10 Austritt und Ausschluss

(1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist schriftlich gegenüber dem Kommandanten zu erklären.

(2) Der Kommandant hat Feuerwehrdienstleistenden, die er gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wegen grober Verletzung der Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Eine grobe Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei

- unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
- grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst,
- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen,
- Trunkenheit im Dienst,
- Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen,
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

Der Kommandant hat den Ausgeschlossenen den Ausschluss schriftlich zu erklären.

III. Besondere Pflichten des Kommandanten

§ 11 Dienst- und Ausbildungsplan

(1) Der Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan, ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.

(2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Gemeinde vorzulegen.

§ 12 Dienstreisen

Der Kommandant hat dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Gemeinde eingeholt wird (vergleiche auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). Er hat auch für seine Dienstreisen die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

§ 13 Jahresbericht

(1) Der Kommandant unterrichtet die Gemeinde zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen. In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vergleiche Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG). Soweit die Gemeinde nicht über einzelne Einsätze unterrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben.

(2) Die Unterrichtungspflichten gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 7 Satz 2 und § 11 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

IV. Anwendungsbeginn

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Wildflecken, den 11.12.2024

Gerd Kleinhenz

Erster Bürgermeister

Satzung des Marktes Wildflecken über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Der Markt Wildflecken erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende **Satzung**

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Der Markt Wildflecken erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.
- Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendersersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Der Markt Wildflecken erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwenders- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattenden Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendersersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwenders- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwenders- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlichen Feuerwehren des Marktes Wildflecken vom 11.06.2018 außer Kraft.

Wildflecken, den 11.12.2024

Gerd Kleinhenz

Erster Bürgermeister

Bundestagswahl am 23. Februar 2025

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten

Gemäß §50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in §44 Abs. 1 Satz 1 Bundesmeldegesetz bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Im Hinblick auf die am 23.02.2025 stattfindende Bundestagswahl wird darauf hingewiesen, dass Wahlberechtigte nach §50 Abs. 5 BMG das Recht haben, dieser Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich bei der Meldebehörde eingelegt werden. Eine Begründung ist hierfür nicht erforderlich.

Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert.

Wahlberechtigte, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, können sich dazu mit uns ich wie folgt in Verbindung setzen.

Markt Wildflecken, Bürgerbüro EG1

Tel.-Nr. 09745 9151-21 Fax-Nr. 09745 9151-25

Email: info@wildflecken.de

<https://www.buergerservice-portal.de/bayern/wildflecken/>

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag:

08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Donnerstag: 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Wildflecken, 30.12.2024

Gerd Kleinhenz

1. Bürgermeister

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für den **Markt Wildflecken** wird in der Zeit von Montag, **03. Februar 2025** bis **Freitag 07. Februar 2025** während der allgemeinen Dienststunden im

Rathaus – Zimmer EG 1

Rathausplatz 1

97772 Wildflecken

für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereitgehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann

von **Montag, 03. Februar 2025 bis spätestens**

Freitag, 07. Februar 2025, 12:00 Uhr im

Rathaus – Zimmer EG 1

Rathausplatz 1

97772 Wildflecken

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am **02. Februar 2025** eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in Wahlkreis **247 Bad Kissingen** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann **bis zum Freitag, 21. Februar 2025, 15:00 Uhr,**

im **Rathaus – Zimmer EG 1, Rathausplatz 1, 97772 Wildflecken**

schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr,** beantragen.

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung, (bis zum Sonntag 02. Februar 2025 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Freitag 07. Februar 2025) versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,

c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in den oben genannten Fällen bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr,** schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden.

Bis spätestens **Samstag, 22. Februar 2025, 12:00 Uhr,** besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.

9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

10. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wildflecken, 30.12.2024

Gerd Kleinhenz

1. Bürgermeister

Vollzug der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Der Markt Wildflecken weist auch in diesem Jahr wieder auf die Einhaltung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter hin. Insbesondere wird auf folgenden § hingewiesen:

§ 10 Abs. 1 Sicherungsarbeiten

Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt, Streusalz) – nicht jedoch mit ätzenden Mitteln - zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist. Grundsätzlich muss für den Fußgängerverkehr das gesamte Gehwegnetz innerhalb der geschlossenen Ortslage gestreut werden. Diese Streupflicht umfasst die Bürgersteige und, soweit solche nicht vorhanden sind, entsprechende Streifen am Rand der Fahrbahn dort, wo sich der tatsächliche Fußgängerverkehr bewegt.

Diese Streupflicht gilt auch, wenn der Gehsteig auf einer Fahrbahnseite fehlt. Die Rechtsprechung verlangt, dass die Gehbahnen mindestens in der Breite von 1 m geräumt und gestreut werden, so dass sich 2 Fußgänger gefahrlos begegnen können. Ist der Gehweg mit Räumschnee in einem Umfang bedeckt, dessen Beseitigung dem Anlieger nicht mehr zugemutet werden kann, so ist ein straßenseitig davor liegender Streifen in einer Breite von mindestens 1 m entsprechend zu sichern.

Es wird darauf hingewiesen, dass es verboten ist, Schnee von privaten Grundstücken auf der Fahrbahn oder auf dem Gehsteig abzulagern. Dies erfordert u. a. die Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs.

Der Marktgemeinderat hat die Verwaltung angewiesen, in besonders schlimmen Fällen den Rechtsweg einzuschreiten und die Verordnung zu vollziehen.

Um dies jedoch zu vermeiden, wird an die Vernunft aller Bürger appelliert. Es ist der Wunsch der Gemeinde, dass „Jeder“ seiner Räum- und Streupflicht ordnungsgemäß nachkommt.

In den Wintermonaten muss auch ein Kraftfahrer immer wieder mit Fahrbahnverengungen rechnen. Oftmals wird es vorkommen, dass einer der Verkehrsteilnehmer sogar anhalten und den anderen zuerst passieren lassen muss. Es wäre also angebracht, die Geschwindigkeit der jeweiligen Verkehrssituation bzw. den Straßenverhältnissen anzupassen.

Einsammeln der Weihnachtsbäume

Am **Dienstag, 14. Januar 2025** werden die Gemeindeglieder wieder alle Ortsstraßen abfahren und Weihnachtsbäume einsammeln.

Es wird gebeten, an diesem Tag die Bäume **ab 7.00 Uhr** zur Abholung bereitzustellen.

Achten Sie bitte auch wieder darauf, dass sich an den Weihnachtsbäumen kein Schmuck oder Lametta befindet. Stellen Sie die Bäume sichtbar auf und achten Sie darauf, dass sie nicht fortrollen und so auf die Fahrbahn gelangen können. Wer seinen Weihnachtsbaum selbst verwerten kann (z. B. Kompostierung), sollte dies selbstverständlich tun.

Das Einsammeln der Bäume erfolgt wieder kostenlos als gutgemeinter und gut angenommener Service der Gemeinde.

Gelber Wertstoffsack:

Donnerstag, 16. Januar

Blaue Papiertonne:

Oberwildflecken und Oberbach: Mittwoch, 15. Januar

Wildflecken: Donnerstag, 16. Januar

Wertstoffhof und Problemmüll-Sammelstelle

Annahme jeden Freitag 7:30 – 12:00 Uhr

jeden 2. Samstag im Monat 10:00 – 12:00 Uhr

Aus Gründen des Versicherungsschutzes ist es den Bauhofmitarbeitern leider nicht möglich, Sie aktiv beim Entladen und/oder Entsorgen Ihrer Abfälle im Wertstoffhof zu unterstützen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Entsorgung von Grünabfällen

Im Januar und Februar keine Termine zur Annahme.

Buchsbaumzünsler

Um die weitere Ausbreitung zu vermeiden, darf befallenes Schnittgut nicht auf den Sammel- und Häckselplätzen angeliefert werden. Größere Mengen sind verpackt gegen Gebühr über das Abfallwirtschaftszentrum Wirmsthal zu entsorgen. Kleinmengen über Rest- und Biotonne.

Wohnungsmarkt

Freie Privatwohnungen

Wildflecken:

Reußendorfer Straße 65-75, Colonel-Huff-Straße 6-12

3,5, 4,5 bis 5,5 Zimmer-Wohnungen im EG, 1.OG, 2.OG ab sofort zu vermieten. Kontakt: Örtliche Hausverwaltung Herr Fiedler Tel: 09745-93 05 260, Mobil: 0170 – 30 55 006

Oberwildflecken:

Hirtenweg 15

2,5 Zimmer, Einbauküche, Bad (Badewanne und Dusche), großer Garten, Garage vorhanden; frei ab sofort. Miete € 320,00 zzgl. Nebenkosten; Garage € 20,00; Kontakt: 01520-19 10 327

Thüringer Straße 3

4 Zimmer, 2 Bäder, neu saniert, Garage + Stellplatz, Miete auf Anfrage, Kontakt: 0177 - 51 37 162

Immobilien / Geschäftsräume

Wildflecken, Sonnenstr. 35:

Helle Gewerberäume 250 qm, behindertengerecht mit Terrasse, ebenerdig, evtl. als Praxisräume, Gaststätte etc.; Miete oder Verkauf nach Absprache; Informationen: Familie Kirchner Tel. 0160 – 98 35 65 26

Wildflecken, Bischofsheimer Straße 5 & 7:

2 Massivhäuser, vermietet, Garagen, freie Gewerberäume, Grünfläche und Zusatzgebäude hinterm Haus; zusammen 270 000 € - Info unter: clemens.beck@t-online.de

Am Arnsberg

Lagerhalle bis 3.000 qm, Büro und Sozialräume bis 280 qm und Freifläche bis 5.300 qm komplett oder teilweise günstig zu verkaufen/zu vermieten. Kontakt: (09745) 930 00 33 oder 0151 – 27 16 39 14. www.selbstlager-arnsberg.de.

Bauplätze zu verkaufen

Baugebiet „Oberer Kapellenweg“

Folgende Bauplätze stehen zur Verfügung:

- 1323/15, 857 m²
- 1323/14, 866 m²
- 1323/18, 991 m²
- 1323/19, 1.056 m²
- 1323/20, 897 m²
- 1323/21, 872 m²
- 1323/22, 770 m²

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Losert, Tel.: 09745/9151-14 gerne zur Verfügung. Bewerbungen bitte per E-Mail an: ralf.losert@wildflecken.de. Weitere Infos auf unserer Homepage: www.wildflecken.de/bauplaetze/

Abfuhrtermine

Biomülltonne:

Freitag, 17. Januar – Freitag, 31. Januar

Restmülltonne:

Freitag, 10. Januar – Freitag, 24. Januar

Wir gratulieren

entfernt gemäß DSGVO

Kindergartennachrichten

Gemeindekindergarten Oberbach

Unser neuer Elternbeirat 2024/25

Ein herzliches Dankeschön geht an alle Eltern, die sich zur Wahl des Elternbeirats aufgestellt haben. Einen großen Dank möchten wir unserem „alten“ Elternbeirat aussprechen, der uns mit seinem Engagement und offenem Ohr immer unterstützt hat. Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit!



von oben nach unten: Jennifer Hüfner, 1.Vorsitzende; Rebekka Rüttiger, Schriftführerin; Tizian Pieczonka, Beisitzer; Daniela Rüttiger, Beisitzerin; Kathrin Schuhmann, Kassierin; Nicole Nüchter, Beisitzerin
Foto: Bianca Schmidt

Ein Weihnachtsbaum für die Tiere



Foto: Katja Spahn

Die Kinder der Regelgruppe vom Oberbacher Kindergarten hatten eine besondere Idee in der vorweihnachtlichen Zeit. Einen Weihnachtsbaum für die Tiere in Oberbach wollten sie mit ihren Erzieherinnen schmücken, damit sie auch Weihnachten feiern können.

Daher überlegten alle gemeinsam, was die Tiere gerne fressen. Leckere Ketten, aus Apfelscheiben, Rosinen, Erdnüssen und getrockneten Aprikosen wurden von den Kindern aufgefädelt. Zusätzlich haben die Kinder Futterglocken mit Fett, Sonnenblumenkernen, Haferflocken und Nüssen

befüllt.

Schwer bepackt mit den vielen Leckereien u.a. noch Karotten und Heuschleifen liefen die Kinder mit ihren mit ihren Erzieherinnen kurz vor Weihnachten zu einem Tannenbaum der extra für uns neben dem Gebäude der Bergwacht aufgestellt wurde. Der Baum wurde voller Aufregung mit viel Liebe geschmückt.

Nach getaner Arbeit bestaunten alle den schön geschmückten Baum. Wieder zurück im Kindergarten stärkten wir uns mit warmem Tee und unserer Brotzeit.

Danke sagen wir Familie Hüfner für die Spende und das Aufstellen des Baumes.

Senioren

Seniorinnen- und Senioren-Treffen



Der Senioren- und Behindertenbeirat der Gemeinde Wildflecken-Oberbach-Oberwildflecken wünscht für das neue Jahr 2025 viel Glück, Erfolg, Zufriedenheit und vor allem das Wichtigste: Gesundheit.

Zu einem **Weißwurstfrühstück mit Brezen** laden wir ins Sportheim bereits am **Donnerstag, den 23. Januar 2025 um 10:00 Uhr** herzlich ein.

Es freut sich über Ihr/Euer Kommen:

Der Senioren- und Behindertenbeirat der Gemeinde Wildflecken-Oberbach-Oberwildflecken

Kirchliche Nachrichten



Evangelische Kirchengemeinde

Gottesdienste der Evang.-Luth. Gemeinde Wildflecken

Die **Gottesdienste** finden aus wärmetechnischen Gründen **ab 12. Januar bis Mitte März** im **Gemeinderaum** statt.

Sonntag, 12.01. - 1. So. n. Epiphania

09:30 Uhr Gottesdienst mit Prädikantin Christine Gehrlein

Sonntag, 19.01. - 2. So. n. Epiphania

- kein Gottesdienst -

Freitag, 24.01. - Gebetswoche zur Einheit der Christen

18:30 Uhr Ökumenischer Gottesdienst anl. der Gebetswoche zur Einheit der Christen im Kirchenzentrum in Wildflecken (Prädikantin Christine Gehrlein und Team)

Sonntag, 26.01. - 3. So. n. Epiphania

09:30 Uhr Gottesdienst mit Dekan Roth und Lektorin Andrea Hahn, anschl. Mitarbeiter-Jahresdank

Sonntag, 02.02. - Letzter So. n. Epiphania

09:30 Uhr Gottesdienst mit Prädikantin Christine Gehrlein

Termine und Nachrichten aus unserer Gemeinde

Das **Pfarrbüro** ist mittwochs von 9:00 - 11:30 Uhr geöffnet und bei Bedarf nach telefonischer Terminabsprache. Sie erreichen uns auch per Mail: pfarramt.wildflecken@elkb.de oder telefonisch unter **(09745) 609**.

Informationen zur Vakanzvertretung ab 01.01.2025

Mit dem Ruhestandseintritt von Pfarrer Friedrich Bodo Bergk ist die Pfarrstelle in Wildflecken vakant. Die Kolleginnen und Kollegen der umliegenden Pfarreien teilen sich die anfallenden Aufgaben und Kasualien auf:

Pfarrer Niels Hönerlage, Weißenbach, übernimmt die Pfarramtsführung. Er ist erreichbar unter 09744 9272 oder 0151 20263122

Zuständig für Taufen, Trauungen, Trauerfeiern ist: Pfr. i.R. Gerd Kirchner, Bad Brückenau, Tel. 09741 938333.

Vor Ort erreichbar: Christine Gehrlein (Vertrauensfrau/Kirchenvorstand), Tel. 09745 3332

„**Tischlein deck dich**“ hat jeden Freitag von 14:15 bis 15:15 Uhr geöffnet. Um einen Berechtigungsschein zu erhalten, kommen Sie einfach mit einem Einkommensnachweis am Freitag vorbei.

Anfragen bei Christine Gehrlein unter Tel. (09745) 3332

Ein Dankeswort im Übergang zum Ruhestand von Pfr. Friedrich Bodo Bergk

Eigentlich wünschte ich mir für den Ruhestand nichts sehnlicher als die Ruhe, die die Schriftstellerin Doris Lessing (1919 - 2013) in ihren letzten Lebensjahren genoss (ja, was wären wir hier ohne Frau Gerlinde Kraus und ihr Buchcafé): sie verbrachte sie im Wohnzimmer ihres Londoner Hauses, wo sie sich mit ihrer Katze Yum-Yum eine rote Couch teilte.

Bei mir wäre es wohl eine blaue oder gelbe Couch und Katze Selma und Hündin Ronja und Rüde Igo und gerne zwischendrin die Enkeltöchter Bente Lia und Wenke Alva, die dann und wann zu den Tieren auf die Couch sprängen. Im Traum kämen Wolf und Lamm dazu!

Und da, aus dieser Vorstellung heraus, entspringt mein Dank zum Jahreswechsel in der Rückschau an Sie, die Wildfleckener und Oberbacher, und an Ihr Restgespür für die Kostbarkeit der Schöpfung und deren „Wildheit“: stellvertretend für Sie Alle seien neben meiner Frau Christel als vorübergehender Wildfleckenerin Frau Heidi Bachmann und Tierärztin Heike Müller genannt: Ihr habt mir Einblicke in den Grenzbereich menschlicher Freiheit gewährt, indem sich Eure Türen für meine Sorgen und meine Tiere öffneten!

Friedrich Bodo Bergk, Pfr. i. R. in 39356 Weferlingen, dem Heimatort meiner Mutter



Katholische Pfarrgemeinde

BÜROZEITEN:

Wildflecken, Tel. 09745/626

Dienstag: 9:00 - 11:00 Uhr;

Mittwoch: 16:00 – 17:00 Uhr;

Freitag: 9:00 – 11:00 Uhr

Riedenberg, Tel. 09749/355

Montag: 9:00 – 11:00 Uhr; Mittwoch: 17:30 – 18:30 Uhr

Das Pfarrbüro ist vormittags jederzeit telefonisch unter 09745/626 (Montags unter Tel.: 09749/355) sowie „rund um die Uhr“ per Email unter pfarre.wildflecken@bistum-wuerzburg.de erreichbar.

Ihr Seelsorgeteam:

Pfarrvikar Mariusz Dolny Tel. 09745-626

Diakon Frank Rüttiger Tel. 09749-1276

Pastoralreferent Bernhard Hopf Tel. 09749-1268

Pastoralreferentin Anja May Tel. 01523-8950201

www.kirche-sinngrund.de

E-Mail: pfarre.wildflecken@bistum-wuerzburg.de

Messintentionen

Letzter Termin für die Messbestellungen zur nächsten Gottesdienstordnung für die Monate Februar und März ist

am **Dienstag, 14.01.2025**.

Senioren**Oberbach:** Dienstag, 14.01., 11:00 Uhr

Senioren Gottesdienst, anschl. gemeinsames Mittagessen im Pfarrheim

Wildflecken: Donnerstag, 09.01., 14:00 Uhr

Seniorenachmittag im Kirchenzentrum

Die Gottesdienstordnung der Pfarreiengemeinschaft Oberer Sinngrund liegt in den Kirchen zur Mitnahme aus und ist auf der Homepage www.kirche-sinngrund.de veröffentlicht.**Glory Haus Rhön**

Herzliche Einladung zum Glory Haus Rhön, Sonnenstraße 9, Wildflecken (in der ehem. Apotheke). Hier können Sie ganz persönlich die Liebe Gottes erfahren, in Gemeinschaft beten, singen, Kraft tanken und Wunder erleben. Jeder ist herzlich willkommen – egal welchen religiösen, kulturellen oder ethnischen Hintergrundes.

Wir sind der evangelischen Freikirche, dem Glory Life Zentrum e.V. in Stuttgart-Filderstadt, angeschlossen.

Termine im Januar: 14.01. und 28.01.2025**Achtung – geänderte Anfangszeit: jetzt immer 18.00 Uhr****Kontakt und Infos:** Iris Bohlender, Bischofsheim,
Tel.: 09772/8143

Veranstaltungskalender

Datum	Uhrzeit	Veranstalter	Veranstaltungsort	Veranstaltung	
Fr	10.01.	19:00	Reservistenkameradschaft Wildflecken	Gaststätte Apollo Grill	Monatsversammlung
So	12.01.	10:00	SV Wildflecken	Sportheim SV Wildflecken	Neujahrsempfang
		13:00	Rhönklub ZV Oberbach	Oberbacher Hütte am Gebirgsstein	Hütte ab 13:00 Uhr geöffnet
So	19.01.	13:00	Rhönklub ZV Oberbach	Oberbacher Hütte am Gebirgsstein	Hütte ab 13:00 Uhr geöffnet
		14:00	Soldaten- und Kriegerkameradschaft	Feuerwehrhaus Wildflecken	Generalversammlung
So	26.01.	13:00	Rhönklub ZV Oberbach	Oberbacher Hütte am Gebirgsstein	Hütte ab 13:00 Uhr geöffnet
		15:00	Musikzug Wildflecken	Klosterkirche Kreuzberg	Konzert
Di	28.01.	Redaktionsschluss Wildfleckener Nachrichten			
Sa	01.02.	19:00	Blaskapelle Oberbach	Pfarrheim Oberbach	Jahreshauptversammlung
So	02.02.	13:00	Rhönklub ZV Oberbach	Oberbacher Hütte am Gebirgsstein	Hütte ab 13:00 Uhr geöffnet

Impressum

Wildfleckener Nachrichten

Informationen für den Markt Wildflecken mit den Ortsteilen Wildflecken, Oberwildflecken und Oberbach

Die Wildfleckener Nachrichten erscheinen monatlich jeweils Dienstag und werden an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes verteilt.

- Herausgeber, Druck und Verlag:
LINUS WITTICH Medien KG, Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim, Telefon 09191/7232-0; www.wittich.de
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Erste Bürgermeister des Marktes
Wildflecken Gerd Kleinhenz, Rathausplatz 1, 97772 Wildflecken,
für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil: gemäß § 7 Abs.1 TMG:
Geschäftsführer Christian Zenk
in LINUS WITTICH Medien KG.
Nach §§ 8 bis 10 TMG sind die LINUS WITTICH Medien als Diensteanbieter nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine Rechtswidrigkeit hinweisen.
- Im Bedarfsfall Einzel Exemplare durch den Verlag zum Preis von EUR 0,40 zzgl. Versandkostenanteil.

Für Text- und Anzeigenveröffentlichungen sowie Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störungen des Arbeitsfriedens bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Gemäß Art. 8, Abs. 3 des Bayerischen Pressegesetzes (BayPrG) wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages letztlich sind: Katharina Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.

Urheberrechtshinweise:

Der Inhalt und das Layout dieser Webpräsentation sind urheberrechtlich geschützt. Nachdrucke und sonstige Verwendung jeglicher Art, auch auszugsweise, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Verlages.



Vereine und Verbände

Blaskapelle Oberbach

Sa, 01.02., 19:00 Uhr

Jahreshauptversammlung im Pfarrheim Oberbach

Freiwillige Feuerwehr Wildflecken

Aktuelle Infos unter www.feuerwehr-wildflecken.de

Sa, 11.01., 16:00 Uhr: Übung Einsatzabteilung

Kaffeekränzchen Oberwildflecken

Monatliches Treffen

Das „Kaffeekränzchen“ trifft sich am **ersten Dienstag** im Monat um 14:00 Uhr bei Monika Nowak, Erlenweg 2 (Party-service Nowak).

Musikzug Wildflecken

www.musikzugwfl.de

Sonntag, 26.01.2025, 15:00 Uhr

Konzert, Kloster Kreuzberg

Vorankündigung

Samstag, 22.02.2025, 19:35 Uhr

Kappenabend, Proberaum, Rothenrainer Str. 10



Der Musikzug Wildflecken e.V.
lädt herzlich ein zum

**KONZERT IN DER
KLOSTERKIRCHE
26.01.25 / 15 UHR**



Musikzug Wildflecken gratuliert

Sophia und Oliver Schnellbach zum D2-Abzeichen

Der Musikzug Wildflecken freut sich über die herausragende Leistung seiner Nachwuchsmusiker: Sophia und Oliver Schnellbach haben das Leistungsabzeichen D2, auch Silberabzeichen genannt, erfolgreich bestanden.



Foto: Marlon Benkert

Musikzug Wildflecken dankt Claus Gundelach für erneute Spende



Foto: Sandra Kleinheinz

Mit diesem Erfolg haben sie ihr musikalisches Können eindrucksvoll unter Beweis gestellt und gezeigt, dass sich ihr engagiertes Üben auszahlt.

Der Musikzug ist stolz darauf, so talentierte und motivierte Jugendmusiker in seinen Reihen zu haben. Die erworbenen Kompetenzen bereichern den Verein und tragen dazu bei, die musikalische Qualität und Gemeinschaft weiter zu stärken. Herzlichen Glückwunsch an Oliver und Sophia – macht weiter so!

Der Musikzug Wildflecken freut sich über die erneute großzügige Spende von Claus Gundelach, die insbesondere die Jugendausbildung im Verein nachhaltig fördert. Im Jubiläumsjahr „500 Jahre Wildflecken“ trat der Musikzug Wildflecken gerne als Veranstalter für Claus Gundelach und seine kreativen und belebenden Veranstaltungsideen auf, die das Jahr zu einem unvergesslichen Ereignis gemacht haben. Der Musikzug spricht seinen herzlichen Dank aus und freut sich auf weitere inspirierende Zusammenarbeit!

Reservistenkameradschaft Wildflecken

Freitag, 10.01.; 19:00 Uhr

Monatsversammlung in der Gaststätte Apollo Grill

Rhönklub-Zweigverein Oberbach

www.rhoenkluboberbach.de

Mo, 06.01.;

So, 12.01.; 19.01.; 26.01.; 02.02.;

Wanderung zum Gebirgsstein

Die Oberbacher Hütte am Gebirgsstein ist ab 13:00 Uhr geöffnet

SV Wildflecken



Spendenübergabe an die Dartabteilung

Am 18. Dezember 2024 durfte sich die Dartabteilung des SV Wildflecken 1934 e. V. über eine großzügige Spende freuen, die Claus „Gummi“ Gundelach und Axel „Dölle“ Vorndran überreichten.

Im Rahmen zahlreicher Veranstaltungen in der „Gobriels Scheuer“ und „Dölle Scheuer“, die im Jubiläumsjahr 500 Jahre Wildflecken stattfanden, sammelten die beiden Spender über das Jahr hinweg Gelder, die sie nun der Dartabteilung des Vereins zugutekommen lassen.

Abteilungsleiter Steffen Wiegand zeigte sich sichtlich überrascht und erfreut über die zusätzlichen Mittel in Höhe von 500,00 €. Gemeinsam mit den Teamkapitänen der 1. und 2. Mannschaft, Stefan Moser und Johanna Müller, bedankte er sich herzlich bei den Spendern. Die Teamkapitäne werden den Dank stolz an ihre Mannschaften weitergeben.

Claus Gundelach und Axel Vorndran betonten, wie wichtig es ihnen sei, mit ihren Spenden Vereine und deren Abteilungen zu unterstützen. Auch der Vorstand des SV Wildflecken 1934 e. V. zeigte sich dankbar und würdigte diese außergewöhnliche Geste.

„Diese Spende ist ein schönes Zeichen der Verbundenheit und wird uns helfen, unsere Abteilung weiterzuentwickeln,“ so das Vorstandsmitglied. Ein herzliches Dankeschön an Claus „Gummi“ Gundelach und Axel „Dölle“ Vorndran für ihr Engagement und ihre Unterstützung des Vereinslebens in Wildflecken!



Foto: Stephanie Morin

Soldaten- und Kriegerkameradschaft Wildflecken

So, 19.01., 14:00 Uhr:

Generalversammlung im Feuerwehrhaus Wildflecken

Spende der Strickerinnen

Liebe Besucher der Döllescheuer

Bei dem kleinen romantischen Weihnachtsmarkt in der Döllescheuer am 23.11.24 konnten Renate Bohn und Hedi Beck wieder gestrickte Socken und Hüttenschuhe verkaufen, die einige Strickerinnen in liebevoller Arbeit und hochwertiger Wolle gefertigt hatten.

Die Leiterin des Kindergartens Susanne Raab freute sich über den Verkaufserlös von 420,-€ und dankte für die großzügige Spende, die in die Anschaffung eines großen Sonnenschirmes fließen soll.

Wir sagen allen, die Socken und Hüttenschuhe gekauft haben, ein herzliches Dankeschön.

Dass es ihnen gut gehen möge in dieser Zeit und dass sie an allen Tagen des neuen Jahres Gottes Schutz erfahren, das wünschen Ihnen die Strickerinnen.

Nachrichten anderer Stellen und Behörden

Sperrzeiten auf dem Truppenübungsplatz (Schießwarnung)

Die Schießwarnung der Bundeswehr ist auf der Homepage www.wildflecken.de unter „Aktuelles“ veröffentlicht. Um Kenntnissnahme wird gebeten.

Der Nahverkehr Mainfranken kommt! Start des Verkehrsverbunds NVM am 01.01.2025



Ab dem 01.01.2025 wird der Landkreis Bad Kissingen Teil des neuen Verkehrsverbundes Nahverkehr Mainfranken (NVM). Mit dem NVM wird das aktuelle Gebiet des VVM – bestehend aus Stadt und Landkreis Würzburg sowie den Landkreisen Kitzingen und Main-Spessart – um die Stadt und den Landkreis Schweinfurt sowie die Landkreise **Bad Kissingen**, Rhön-Grabfeld und Haßberge erweitert und gleichzeitig der VVM als Verkehrsverbund abgelöst.

Das Besondere ist, dass es ab dem kommenden Jahr ein gemeinsames Verkehrsnetz, einen Fahrschein und zukünftig einheitliche Qualitätsstandards für die gesamte Region gibt – eine deutliche Verbesserung!

Das bedeutet, egal wohin man in Mainfranken mit dem ÖPNV fahren möchte und egal mit welchem Verkehrsmittel, man ist immer im NVM unterwegs. Ganz nach dem Motto: **Ein Netz. Ein Ticket. Ein Tarif.** Für die komplette Region Mainfranken.

Ziel des neuen Verkehrsverbundes ist es, die Menschen innerhalb Mainfrankens zu verbinden. Der NVM wird über die Landkreisgrenzen hinausgedacht: Egal, ob von Oberthulba mit Bus, Bahn und Straßenbahn zu Veranstaltungen nach Würzburg oder zum Wandern in die Rhön im Nachbarlandkreis Rhön-Grabfeld oder in den Spessart im Landkreis Main-Spessart – alle Gebiete sind unkompliziert mit einem Ticket innerhalb des NVM-Verbundes erreichbar.

Ein zentraler Ansprechpartner für den ÖPNV in Mainfranken

Der NVM tritt ab 2025 als zentraler Ansprechpartner für alle Fragen und Anliegen rund um den ÖPNV in Mainfranken auf. Um in Sachen Digitalisierung die letzte Lücke flächendeckend zu schließen, ist vorgesehen, den Ticketkauf jederzeit und ortsunabhängig digital über eine App zu ermöglichen.

Alle Infos im Überblick

- **Neu:** Ab dem 01.01.2025 ist der Landkreis Bad Kissingen mit seinem gesamten bestehenden Nahverkehrsangebot Teil des Nahverkehrsverbunds NVM.
- **Wo gilt zukünftig mein NVM-Ticket?** InStadt und Landkreis Würzburg, Stadt und Landkreis Schweinfurt sowie in den Landkreisen Kitzingen, Main-Spessart, Bad Kissingen, Rhön-Grabfeld und Haßberge.
- **Sind meine bereits gekauften Tickets/ Abos zukünftig noch gültig?**

Fahrkarten, die vor dem 01.01.2025 im heutigen NVM-Gebiet durch Verkehrsunternehmen des VVM oder durch Verkehrsunternehmen im Gebiet Main-Rhön (Landkreise Bad Kissingen, Haßberge, Rhön-Grabfeld, Schweinfurt und Stadt Schweinfurt) ausgegeben wurden, behalten übergangsweise bis längstens 31.12.2025 ihre Gültigkeit.

- **Aktionsticket:** Mit dem „Mainfranken-Ticket“ beliebig oft am Tag im gesamten Verbund für nur 9 Euro (Einzelperson) oder 27 € (Gruppenkarte) fahren (Aktionszeitraum bis 30. September 2025)
- **Unkompliziert verbinden:** Egal wohin man in Mainfranken mit dem ÖPNV fahren möchte und egal mit welchem Verkehrsmittel, man ist immer im NVM unterwegs. Ganz nach dem Motto: **Ein Netz. Ein Ticket. Ein Tarif.**
- **Einer für Alle:** Ab 01.01.2025 ein Ansprechpartner für das gesamte NVM-Gebiet via App, Website (nahverkehr-mainfranken.de/kontakt) oder Hotline (0931 - 36 886 886)
- **Geplant ab 2025:** erstmals digitaler Ticketkauf

Alle weiteren Informationen zum neuen Nahverkehrsverbund in Mainfranken unter www.nahverkehr-mainfranken.de
Detaillierte Informationen zu unseren Tickets unter www.nahverkehr-mainfranken.de/tickets

Jetzt für den Bürgerenergiepreis Unterfranken bewerben – 10.000 Euro Preisgeld für die Preisträger



Wer sich für die Energiezukunft vor Ort stark macht, wird belohnt. Bereits zum elften Mal rufen die Bayernwerk Netz GmbH und die Regierung von Unterfranken zur Teilnahme am Bürgerenergiepreis auf. „Wir zeichnen Menschen aus, die sich mit viel Engagement um Klima und Umwelt kümmern. Wir suchen Vorbilder die eindrucksvoll vermitteln, dass jeder Einzelne vor Ort seinen Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten kann“, so Markus Leczycki, der beim Bayernwerk die Partnerschaften mit den bayerischen Kommunen verantwortet. „Der Bürgerenergiepreis startet in die nächste Runde, bei der auch die Regierung von Unterfranken wieder Kooperationspartner ist. Und insgesamt 10.000 Euro Preisgeld warten auf Energieheldinnen und Energiehelden aus Unterfranken.“

Auszeichnung für alle Generationen

Bewerben können sich Privatpersonen, Vereine, Institutionen, Schulen und Kindergärten. Die Bandbreite an möglichen Engagements ist groß. Das kann in Form von Maßnahmen rund um Energie sein. Das können ebenso Projekte oder Aktionstage rund um Müll- oder Plastikvermeidung oder ein sinnvoller Umgang mit Lebensmitteln sein.

Hier geht es zur Bewerbung

Die Teilnahmebedingungen, die Online-Bewerbung und Videos der Siegerprojekte aus den Vorjahren sind im Internet unter www.bayernwerk.de/buergerenergiepreis zu finden.

Bewerben Sie sich für diesen Preis und zeigen Sie allen, mit welchen Maßnahmen Sie die Energiezukunft vorantreiben. Alle Bewerbungen, die bis zum 26. Mai 2025 hochgeladen werden, nehmen in dieser Bewerbungsrunde teil. Später eingehende Bewerbungen werden im Folgejahr berücksichtigt.

Die Preisträger werden durch eine Fachjury benannt, die auch die Höhe des Preisgeldes festlegt.

Fragen zum Bewerbungsverfahren beantwortet die Projektverantwortliche des Bayernwerks, Annette Vogel, Telefon 09 21-2 85-20 82, annette.vogel@bayernwerk.de

Mit dem Wirtschaftsnewsletter vernetzt und jederzeit up to date



Durch Infos der Wirtschaftsförderung profitieren!

- Veranstaltungen / Netzwerke / Kooperationen
- Fördermöglichkeiten / Finanzhilfen
- Innovationsförderung
- Aus- u. Fortbildung / Qualifizierung / Fachkräfte
- Existenzgründungsthemen
- Vorstellung erfolgreicher Unternehmen
- Standortmarketing

Hier geht's zur Anmeldung:



LANDKREIS
BAD KISSINGEN
Hier gehts besser.

Kommune
des Jahres
Großer Preis des
MITTELSTANDES
2023



Die Oskar-Patzelt-Stiftung würdigt mit diesem Preis herausragende Leistungen von Kommunen, die sich um den regionalen Mittelstand im Sinne einer Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen kümmern.

Volkshochschule Bad Brückenau

vhs Städtische Volkshochschulen
Bad Kissingen und Hammelburg

Im Januar und Februar gibt es in folgenden Kursen der Volkshochschule Bad Brückenau noch freie Plätze:

„Feldenkreis für Jung und Alt“

Kurs-Nr.: 25131170HB

Kursleitung: Heinz Ortloff

Kursbeginn: Montag, 20. Januar, 18:30 – 20:00 Uhr

Kursdauer: 6 Termine

TV-Halle, Sinntor 17, Bad Brückenau

Kursgebühr: 70 €

„Resilienz -

Eigene Stärken erkennen und Selbstsicherheit erhöhen“

Kurs-Nr.: 25131140HB

Kursleitung: Klaus Ziegler

Kursbeginn: Montag, 3. Februar, 18:30 – 20:00 Uhr

Kursdauer: 10 Termine

vhs-Raum, Musikschule, Ernst-Putz-Straße 9, Bad Brückenau

Kursgebühr: 120 €

„Hatha Yoga“

Kursleitung: Stubenrauch, Ingrid

vhs-Raum, Musikschule, Ernst-Putz-Straße 9, Bad Brückenau

Kursgebühr: 95 €

Kursdauer: 10 Termine

Kurs-Nr.: 25131045HB

Kursbeginn: Mittwoch, 5. Februar, 18:30 – 19:45 Uhr

Kurs-Nr.: 25131046HB

Kursbeginn: Mittwoch, 5. Februar, 19:50 – 21:05 Uhr

„Wirbelsäulengymnastik“

Kurs-Nr.: 25132032HB

Kursleitung: Nicole Wolf

Kursbeginn: Mittwoch, 5. Februar, 18:30 – 19:30 Uhr

Kursdauer: 10 Termine

Grundschule, Am Kleinen Steinbusch 8, Bad Brückenau

Kursgebühr: 70,00 €

„Instagram-Workshop:**Gemeinsam mehr Reichweite erzielen“**

Kurs-Nr.: 25152019HB

Kursleitung: Torsten Jaunich

Kursbeginn: Freitag, 7. Februar, 16:15 – 17:45 Uhr

Kursdauer: 4 Termine

vhs-Raum, Musikschule, Ernst-Putz-Straße 9, Bad Brückenau

Kursgebühr: 48,00 €

**„Künstliche Intelligenz im Alltag nutzen
(ChatGpt, Gemini, Copilot)“**

Kurs-Nr.: 25153025HB

Kursleitung: Torsten Jaunich

Kursbeginn: Freitag, 7. Februar, 18:00 – 19:30 Uhr

Kursdauer: 4 Termine

vhs-Raum, Musikschule, Ernst-Putz-Straße 9, Bad Brückenau

Kursgebühr: 48,00 €

Anmeldungen und Informationen unter: vhs-kisshab.de, vhs@bad-brueckenau.de oder 09741/804 55 (dienstags bis freitags zwischen 14 und 17 Uhr, außerdem mittwochs, donnerstags und samstags von 10 bis 12.30 Uhr).

Bitte beachten:

Die Anmeldung ist in der Regel bis 3 Werktage vor Kursbeginn möglich.

Welche rechtlichen Vorgaben**Grundstückseigentümer in festgesetzten
Überschwemmungsgebieten beachten sollten**

Landkreis Bad Kissingen: Da immer wieder Missstände festgestellt werden, hat die Untere Wasserbehörde ein Merkblatt zum Thema erstellt

Starke Niederschläge oder Schneeschmelze führen nicht selten zu extremen Überflutungen von Gewässern. Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass mit Naturgefahren jederzeit gerechnet werden muss. Im Rahmen der Hochwasservorsorge werden daher besonders gefährdete Gebiete ermittelt und als Überschwemmungsgebiete amtlich festgesetzt. Dabei ist von einem Hochwasserereignis auszugehen, das statistisch gesehen einmal in 100 Jahren zu erwarten ist.

In diesen Bereichen sind zahlreiche gesetzliche Vorgaben zu beachten. Da immer wieder Missstände auf Grundstücken in Überschwemmungsgebieten festgestellt werden, hat das Landratsamt Bad Kissingen in einem Merkblatt die wichtigsten Punkte zusammengefasst und erläutert.

Beispielsweise dürfen Mauern und Wälle nicht ohne Weiteres angelegt werden, da der Wasserabfluss behindert werden kann und sich die Fluten dann nicht mehr in die dafür vorgesehenen Flächen ausbreiten können. Dadurch verschlechtert sich die Abflusssituation bei Hochwasser und richtet unter Umständen großen Schaden an, statt ihn zu verhindern.

Untersagt ist unter anderem auch das Ablagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können. Dazu zählt die Lagerung von Brennholz – es muss daher außerhalb eines Überschwemmungsgebietes gelagert werden.

Nicht erlaubt ist zudem insbesondere ein Erhöhen der Erdoberfläche, denn damit wird dem Hochwasser Platz zur Ausbreitung genommen.

Ob ein Grundstück in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet liegt, kann man im Umweltatlas Bayern einsehen. Das Merkblatt „Verhalten in Überschwemmungsgebieten“ ist auf der Homepage des Landkreises (www.kg.de) zu finden - einfach unter dem Reiter „Downloads“ in der Suchfunktion „Überschwemmung“ eingeben.

Private KleinanzeigenAnzeige online buchen: anzeigen.wittich.de

Mit einer Kleinanzeige

zu Ihrem Glück.

anzeigen.wittich.de

**SUCHE MOTORRAD/MOPED/
MOFA/QUAD FAHRBEREIT
ODER DEFEKT - BITTE ALLES
ANBIETEN! TEL: 015201763852**

Bestattung Oswald Müller

97772 Wildflecken - Oberbach

Bergstraße 12

Tel. 09749 930 4844

Bestattung Beratung Vorsorge

**TRAUERANZEIGEN
SCHALTEN UND FINDEN**Das Trauerportal
von LINUS WITTICH


*Das Schönste, was ein Mensch hinterlassen kann,
ist ein Lächeln im Gesicht derjenigen, die an ihn denken.*

Peter Hauck

* 27.2.1949

† 19.11.2024

Die große und herzliche Anteilnahme am Tod von Peter war überwältigend. Es tat gut zu erfahren, welche Wertschätzung ihm entgegengebracht wurde und wie er vielen in guter Erinnerung bleibt. Für die Begleitung auf seinem letzten Weg, für die liebevollen Worte des Mitgefühls, für die Blumen- und Geldspenden ein herzliches

Dankeschön

Ilse Hauck, Florian und Anja, Lisa und Kami

Oberbach, im Dezember 2024

Wenn die Kraft versiegt,
die Sonne nicht mehr wärmt,
der Schmerz das Lächeln einholt,
dann ist der ewige Friede eine Erlösung.

Rätsel Spaß

Kreuzworträtsel | Sudoku



	2	8	9	3			7	
3	1	5				8		
			5		1			3
5			6			4	2	
	3						9	
	8	6			5			7
9			8		2			
		4				3	8	6
	6			4	7	9	5	

Viel Licht für das Wohlbefinden

-ANZEIGE- (djd-k). Lichtmangel kann aufs Gemüt schlagen, den Körper belasten und krank machen. Daher ist es wichtig, dass Körper und Seele in allen Jahreszeiten mit gesundem Tageslicht versorgt werden. Damit man im Sommer nicht im Dunkeln sitzen muss, um die Innenräume angenehm kühl zu halten und bei tief stehender Wintersonne nicht geblendet wird, greifen immer mehr Bauherren auf

Rollläden mit Lichtschienen wie die Modelle des baden-württembergischen Herstellers Schanz zurück. Ihre perforierte Struktur lässt Tageslicht in die Wohn- und Arbeitsräume einfallen, heizt diese aber nicht übermäßig auf. Unter www.rollladen.de gibt es dazu Ergebnisse von Temperaturtests im Labor. Die Anzahl der Lichtschienen kann jeder Bauherr oder Sanierer nach Bedarf selbst bestimmen.

Vorsorge für die letzte Reise treffen

-ANZEIGE- (djd-k). In der dunklen Jahreszeit und speziell im Trauermonat November beschäftigen sich viele Menschen mit der eigenen letzten Reise. Dafür gibt es nicht nur emotionale, sondern auch sachliche Gründe: Wer frühzeitig seine Wünsche für die eigene Bestattung festlegt, stellt sicher, dass sie umgesetzt werden. Vor allem entlastet man mit der Vorsorge Angehörige von Entscheidungen und finanziellen

Belastungen. Vorsorge ist umso wichtiger, wenn man sich für eine besondere Form des Gedenkens entscheidet, etwa einen Erinnerungsdiamanten. Das Verfahren zur Umwandlung von Kremationsasche oder Haaren in einen Diamanten wurde von der Firma Algordanza in der Schweiz entwickelt, mehr Infos: www.algordanza.com. Bei der Finanzierung der Vorsorge können wahlweise 50 oder 100 Prozent eingezahlt werden.

ADLIGER FOLGERUNG
 ROUTINE OHADERS
 TONGAVKZEWASNI
 NENNER PARKHAUS
 EMONNIZULUATRE
 PNONMILLAVON
 KRIMIOLOGISTOBEN
 HARSGHIEIHOSEIN
 DEVDATIVPURNE
 NUNNGEWINUNN
 BUFEITAGROEIEFEL

2	9	6	7	4	3	1	9	8
9	8	3	6	9	8	3	5	2
6	8	7	1	4	4	7	1	4
4	8	2	9	5	1	3	7	8
1	3	2	4	7	8	6	9	5
5	9	7	6	1	3	4	2	8
7	4	9	5	8	1	2	6	3
3	1	5	7	2	6	8	4	9
6	2	8	9	3	4	5	7	1

Adelstitel in Frankreich	russischer Strom	Kurort im Tessin	afrikanische Palmenart	Fahrradgabel	Wallaufahrtsort auf Kreta	Tierfuß	Hauptstadt von Tibet	luftförmige Materie	niederländische Provinz	Fruchtbrei	vergnügt lautlos lachen
Aristokrat					logische Konsequenz						
sichere Gewandtheit					Auszeichnung	griech. Gott der Unterwelt				Nervenzelle	
			byzantinischer Kaiser		kleine, unbestimmte Menge			Handlung		chem. Zeichen für Nickel	
Südseeinselstaat	Kunststil zur Zeit Napoleons I.		Gasthausrechnung			ein Kleidungsstück		Olympiastadt 2004			
Zahl unter dem Bruchstrich					Wimpere betreffend (med.)	Großgarage					
venezianischer Admiral † 1792			weibliche Verwandte	südafrikanisches Volk			griechische Unheilsgöttin			ungutes Ansehen	
spannender Film (Kw.)	Getöse	dem Namen nach						Zelt der Indianer	deutsches Adelsprädikat		
				hohes dt. Gericht (Abk.)		schottische Insel	balgen, herumtollen				Miterfinder des Tonfilms
				ein Mainzelmännchen	roter Farbstoff				Wortteil: einheitlich	Frauenkurzname	
gefrorener Schnee		englisch: von, aus	dritter Fall (gramm.)				Frage nach einem Ort	Nierensekret, Harn			
Theke, Anrichte	Giftschlangengart				Rohstoffabbau, Förderung						
					Wortteil: Landwirtschaft			linksrhein. Mittelgebirge			



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich bin für Sie da...

Carmen Engel

Ihr Verkaufsdienst

Wie kann ich Ihnen helfen?

Tel.: 09191 723260

Fax. 09191 723242
c.engel@wittich-forchheim.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Bestattungen Rhön

Inhaber Jochen Gundelach

Vorsorge - Beratung - Hilfe im Trauerfall

Bischofsheimer Straße 19 · 97772 Wildflecken
Tel.: 0 97 45 - 93 08 10
E-Mail: info@bestattungen-rhön.de



Fair Play for Fair Life

Gemeinsam können wir viel bewegen. Helfen Sie mit.

Konto 500 500 500
Postbank Köln
BLZ 370 100 50



Foto: U. Reinhardt

WILDFLECKEN HAT JETZT EINE APP

Jetzt
kostenfrei
in Deinem
Store!



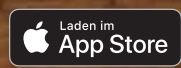
Sei immer digital & mobil über alle Neuigkeiten aus Deinem Ort und Deiner Heimat informiert. Entdecke die meinOrt-App von LINUS WITTICH wann und wo Du willst. Egal ob zu Hause an Deinem Rechner oder unterwegs mit Smartphone oder Tablet.

Entdecke jetzt auch Deinen Ort!



meinOrt
by LINUS WITTICH

www.meinort.app



Hand in Hand in schwerer Zeit

Bestattungshaus

Fehl

Beratung und Bestattungsvorsorge

97772 Wildflecken

Tag + Nacht ☎ **09745 3301**
oder 09746 930994
www.bestattungen-fehl-gies.de

Dein HaarStyle

Inh. Natalia Kist-Horn

Sonnenstraße 74
97772 Wildflecken

Handynummer: 0171 2170975
telefonische Terminvereinbarung

Diese Preise sind der
Wahnsinn!

Jetzt **günstig**
 online **drucken**

Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!

LW **LW-FLYERDRUCK.DE**

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

HARTMANN

CREATIVE
(T)RÄUME

Energieeffiziente Fenster
und Türen sowie hoch-
wertiger Innenausbau
für höchste Ansprüche.

Hartmann GmbH
Telefon: 09746 9191-0
www.hartmann-creativ.de







Foto:
Petra Brückner

Dein Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)

im UNESCO-Biosphärenreservat Rhön, bayerischer Teil
 Jetzt die QR-Codes scannen und alles zu deinem FÖJ erfahren!



Naturpark und Biosphärenreservat
 Bayerische Rhön e. V. | 09774 9102-50
info@nbr-rhoen.de | www.brrhoen.de



Naturpark und
 Biosphärenreservat
 Rhön

